

§ 8 BSFV Ausgangsleistung bei tragbaren Funkanlagen

BSFV - Binnenschifffahrts- und Bodenseefunkverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.12.2019

§ 8.

Bei tragbaren Funkanlagen muss die Ausgangsleistung auf einen Wert zwischen 0,5 Watt und 6 Watt eingestellt sein.

In Kraft seit 06.09.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at